

## **Fachspezifische Prüfungsbestimmungen**

für

- **den Magister-Teilstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft als Hauptfach (HF) im Fernstudium mit dem Abschluss Magister/ Magistra Artium (M.A.),**
- **den Bachelor-Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft als Kernfach im Fernstudium mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.),**
- **den Master-Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft im Fernstudium mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin hat gemäß § 17 Absatz 1 Ziffer 1 der Vorläufigen Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HUB Nr. 08/2002) am 26. Juni 2002 folgende Fachspezifische Prüfungsbestimmungen für

- den Magisterteilstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft als Hauptfach im Fernstudium mit dem Abschluss „Magister/ Magistra Artium“,
- den Bachelor-Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft als Kernfach im Fernstudium mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ und
- den Master-Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft als Hauptfach im Fernstudium mit dem Abschluss „Master of Arts“

beschlossen.\*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Studienanforderungen
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss, Kommissionen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Magister-, Bachelor- und Master-Prüfung
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Studienpunktsystem und Benotung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten
- § 10 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 11 Wiederholung der Prüfung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 13 Gegenvorstellungsverfahren
- § 14 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

### **II. Basisstudium**

- § 15 Prüfungsaufbau, Prüfungsumfang und Prüfungsart

### **III. Magisterteilstudiengang**

- § 16 Regelstudienzeit
- § 17 Zulassung zum Magisterteilstudiengang
- § 18 Prüfungsaufbau, Prüfungsumfang und Prüfungsart
- § 19 Hochschulgrad, Zeugnis und Urkunde

### **IV. Bachelor-Studiengang**

- § 20 Regelstudienzeit
- § 21 Zulassung zum Bachelor-Studiengang
- § 22 Prüfungsaufbau, Prüfungsumfang und Prüfungsart
- § 23 Hochschulgrad, Zeugnis und Urkunde

### **V. Master-Studiengang**

- § 24 Regelstudienzeit
- § 25 Zugangsvoraussetzungen
- § 26 Prüfungsaufbau, Prüfungsumfang und Prüfungsart
- § 27 Hochschulgrad, Zeugnis und Urkunde
- § 28 Inkrafttreten

Anlage 1

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen (Prüfungsordnung) für die Studiengänge „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium regeln die Prüfungen für:

---

\* Die Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen wurden am 13. Juni 2002 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2003 bestätigt.

- Teilstudiengang Magister/ Magistra Artium (M.A.)
- Bachelor-Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) sowie
- Master-Studiengang Master of Arts (M.A.).

## § 2 Besondere Studienanforderungen

Mit dem Abschluss des Basisstudiums müssen Kenntnisse (Schulabschluss bzw. äquivalente Nachweise, z.B. „Cambridge Certificate in English“) in zwei lebenden Fremdsprachen (darunter Englisch) nachgewiesen werden; Latinum erwünscht.

## § 3 Zweck der Prüfungen

(1) Die Studienleistungen werden in studienbegleitenden Prüfungen nachgewiesen (s. § 7). Die studienbegleitenden Prüfungen sind verbunden mit einem Studienpunktsystem und einer Modularisierung der Lehrinhalte.

(2) Die Magisterprüfung für das 1. Hauptfach bildet den Abschluss des Magisterstudienganges. Durch die Prüfung wird die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Fach Bibliotheks-, Informations- und Dokumentations-(BID)wissenschaft nachgewiesen.

(3) Die Bachelor-Prüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss im konsekutiven Master-Studiengang. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die wichtigsten Grundlagen der Informations-, Dokumentations- und Bibliothekswissenschaft, der Informationstechnik sowie den Umgang mit Computern beherrscht und auf einen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

(4) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Prüfung soll nachgewiesen werden, dass der Studierende gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen.

(5) Nach bestandener Prüfung wird durch das Institut für Bibliothekswissenschaft ein Zeugnis (s. Anlage 1) ausfertigt.

## § 4 Prüfungsausschuss, Kommissionen

(1) Für die Magister-, Bachelor- und Master-Prüfung ist der Prüfungsausschuss des Hauptfaches, in welchem die Magister- bzw. Bachelor- bzw. Master-Arbeit geschrieben wird, zuständig.

(2) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I bestellt einen Prüfungsausschuss, der aus mindestens vier

Mitgliedern (davon mindestens drei Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer, von denen eine/ einer den Vorsitz übernimmt), einem prüfungsberechtigten Mitarbeiter des Bereiches Fernstudium sowie je einer Vertreterin/ einem Vertreter des Mittelbaus und der Studentenschaft besteht.

(3) Jeder Hochschullehrer führt 4/3 Stimmen; die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben jeder eine Stimme.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/ des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Für jedes in der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Verteidigung zu behandelnde Thema jeder Kandidatin/ jedes Kandidaten bestellt der Prüfungsausschuss eine Kommission. Dieser gehören mindestens zwei Lehrbefugte gemäß § 32 Absatz 3 BerlHG an.

(6) Der Vorsitz jeder Kommission ist von einem prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen zu übernehmen.

(7) Die Kommissionen haben die Aufgabe, die schriftlichen Arbeiten zu beurteilen und mit einer Note gemäß § 9 zu bewerten. Bei der mündlichen Verteidigung der schriftlichen Bachelor-, Master- oder Magisterarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen und die Leistung gemäß § 9 zu bewerten.

## § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Magister-, Bachelor- und Master-Prüfung

(1) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung erfolgt die Eröffnung des Prüfungsverfahrens.

(2) Zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin sind dem Institut für Bibliothekswissenschaft nachzuweisen:

- die in § 15, § 18, § 22, § 26 vorgeschriebene Anzahl der zu erreichenden Studienpunkte,
- die erfolgreiche Absolvierung der vorgeschriebenen Praktika von jeweils min. 6 Wochen Dauer in einer BID-Einrichtung. Über die Möglichkeiten der Anerkennung von Zeiten beruflicher Praxis entscheidet der Prüfungsausschuss,
- die Studienfachberatung durch Vorlage der individuellen Studienverlaufsplanung,
- die Kenntnisse in zwei lebenden Fremdsprachen (s. § 2),
- der Abschlussnachweis des anderen Hauptfaches, wenn die Magister- oder Bachelor- oder Master-Arbeit im Hauptfach Bibliotheks- und Informationswissenschaft geschrieben werden soll.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-, Master- oder Magisterprüfung ist schriftlich bei der Anmeldung zur Bachelor-, Master- oder Magisterprüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Immatrikulationsbescheinigung,
- das Studienbuch,
- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(6) Über die Zulassung oder die Nichtzulassung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Die Nichtzulassung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 6 Nachteilsausgleich**

Weist ein Student oder eine Studentin nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem Studenten oder der Studentin und dem Prüfer oder der Prüferin Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

### **§ 7 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. studienbegleitende Prüfungen
2. Magister, Bachelor- und Master-Prüfung

(2) Die Prüfungen zu den Modulen werden studienbegleitend durchgeführt. Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind:

- mündliche Referate mit schriftlichem Thesenpapier,
- schriftliche Hausarbeiten mit einem in der Kurzbeschreibung der Module in der Studienordnung angegebenen Höchstumfang,
- Klausuren von mindestens 60 und höchstens 90 Minuten Dauer,
- Projektverteidigungen u.ä.

(3) Ist das Modul in Moduleile untergliedert, erstreckt sich die Prüfung auf jedes belegte Moduleil. Ist das Modul nicht in Moduleile untergliedert, erstreckt sich die Prüfung auf das gesamte belegte Modul. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind bis spätestens zwei Monate vor Ende des Folgesemesters abzuliefern, andernfalls ist die Leistung entsprechend § 12 mit F zu bewerten. Der Leistungsstand des Studierenden wird für jedes Semester in einem Kontoauszug dokumentiert (s. Anlage 2). Der Kontoauszug ist dem Studierenden spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Semesters zu übergeben.

(4) Die Magisterprüfung im 1. Hauptfach besteht aus einer selbständigen wissenschaftlichen schriftlichen Magisterarbeit und einer mündlichen Verteidigung.

(5) Die Bachelor-Prüfung besteht aus einer selbständigen wissenschaftlichen schriftlichen Bachelor-Arbeit und einer mündlichen Verteidigung.

(6) Die Master-Prüfung besteht aus einer selbständigen wissenschaftlichen schriftlichen Master-Arbeit und einer mündlichen Verteidigung.

(7) Die Prüfungstermine für die Bachelor-, Master- oder Magisterprüfungen bestimmt das Institut für Bibliothekswissenschaft im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss. Dabei ist den besonderen Problemen des Fernstudiums Rechnung zu tragen.

(8) Die Bachelor-, Master- oder Magisterarbeiten, deren Umfang i.d.R. 60 DIN A4-Seiten nicht überschreiten soll, ist in drei Exemplaren maschinenschriftlich (gebunden oder geheftet) einzureichen. In Absprache mit den Prüfern und dem Prüfungsausschuss ist auch die Abgabe der Hausarbeit in elektronischer Form möglich. Am Schluss der Bachelor-, Master- oder Magisterarbeit hat die Kandidatin/ der Kandidat zu versichern, dass sie/ er die Bachelor-, Master- oder Magisterarbeit ohne fremde Hilfe verfasst und sich keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat. Weitere Formalia zur Magisterarbeit sind in der MAPO-HU geregelt.

(9) Die mündliche Verteidigung der Magister-, Bachelor- bzw. Master-Arbeit hat eine Dauer von 45 Minuten. Sie umfasst einen Vortrag der/ des Studierenden zum Thema und eine anschließende Diskussion zum Kontext der Arbeit im Rahmen des Studiums.

(10) Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so erhält die Kandidatin/ der Kandidat vom Prüfungsausschuss einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 8 Studienpunktsystem und Benotung**

(1) Der Studienumfang und die Studienleistungen werden in Anlehnung an das „Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen“ – European Credit Transfer System (ECTS) mit Studienpunkten (SP) bewertet.

(2) Studienpunkte sind die numerischen Werte, die jeder Lehrveranstaltung zugeordnet werden, um das erforderliche Arbeitspensum des/ der Studierenden zu beschreiben. Für den Erwerb eines Studienpunktes (SP) wird eine zeitliche Beanspruchung von 30 Zeitstunden für die Studierenden angesetzt. Studienpunkte werden für alle Arten von Veranstaltungen vergeben.

(3) Die Verteilung der Studienpunkte für das Fernstudium Bibliotheks- und Informationswissenschaft ist in der Studienordnung enthalten.

(4) Die Studienpunkte werden in den Modulen durch das erfolgreiche Absolvieren der studienbegleitenden Prüfungen (mindestens „E“) erworben. Benotet werden die Module, die Bachelor-, Master- oder Magisterarbeit und die mündliche Verteidigung (s. § 7).

(5) Die in Absatz (4) erzielten Notenwerte (s. § 9 ) der studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen, der Bachelor-, Master- oder Magisterarbeit bzw. der mündlichen Verteidigung werden mit den jeweils erreichten Studienpunkten multipliziert und ergeben die „Credit-points“ (CP) (s.a. §9):

$$CP = \text{Notenwert} \times SP$$

### § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/ Prüferinnen festgesetzt. Die Benotung der Prüfungsleistungen orientiert sich am ECTS-System:

ECTS-NOTE	DEFINITION	ECTS-NOTENWERT
A HERVORRAGEND	EXCELLENT	5
B SEHR GUT	VERY GOOD	4
C GUT	GOOD	3
D BEFRIEDIGEND	SATISFACTORY	2
E AUSREICHEND	SUFFICIENT	1
FX NICHT BESTANDEN	FAIL	0
F NICHT BESTANDEN	FAIL	0

(2) Die Modulnote für ein Modul ergibt sich nach Studienpunkten aus den in den Teilmodulen erworbenen Leistungen.

$$\text{Notenwert} = \frac{\sum \text{der CP der Teilmodule}}{\sum \text{der SP der Teilmodule}}$$

(3) Zum Zwecke der Bildung von Mittelwerten werden den individuellen Noten folgende Werte (ECTS-Notenwert) zugeordnet:

A	=	5
B	=	4
C	=	3
D	=	2
E	=	1
Fx/F	=	0

(4) Die Noten in den studienbegleitenden Prüfungen lauten bei Zutreffen von Absatz (2) und (3):

bei einem Durchschnitt	> 4,5	= A,
bei einem Durchschnitt	≤ 4,5 bis >3,5	= B,
bei einem Durchschnitt	≤ 3,5 bis > 2,5	= C,

bei einem Durchschnitt	≤ 2,5 bis >1,5	= D,
bei einem Durchschnitt	≤ 1,5 bis >0,5	= E,
bei einem Durchschnitt	≤ 0,5	= Fx/F.

(5) Für die Bildung der Gesamnoten gilt Absatz (4) entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Modul- und Gesamnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 10 Bildung der Gesamnote, Zeugnis

Die Gesamnote der Prüfung nach dem Spezialisierungsstudium ergibt sich aus den im Studium erworbenen Leistungen.

$$\text{Notenwert} = \frac{\sum \text{der CP der Teilmodule}}{\sum \text{der SP der Teilmodule}}$$

(2) Beide Hauptfächer werden bei der Gesamtbewertung gleich gewichtet.

(3) Über die bestandene Bachelor-, Master- oder Magisterprüfung ist i.d.R. innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen (s. Anlage 1). Das Zeugnis weist das Thema der Bachelor-, Master- oder Magisterarbeit und ihre Benotung, die in den jeweiligen Studiengängen erreichten Prüfungsergebnisse sowie die Gesamnote der Prüfung aus.

(4) Alle Noten sind numerisch und verbal auszudrücken.

(5) Das Zeugnis ist vom/ von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan/ der Dekanin der Fakultät, in dem der Kandidat/ die Kandidatin das 1. Hauptfach studiert hat, zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin zu versehen.

### § 11 Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Bachelor-, Master- oder Magisterprüfung bzw. die studienbegleitende Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen.

Die studienbegleitenden Prüfungen im Basisstudium sind zweimal wiederholbar, im Spezialisierungsstudium einmal.

Die Bachelor-, Master- oder Magisterprüfung ist einmal wiederholbar.

Ausnahmen sind danach zuzulassen, wenn die dafür maßgeblichen Tatbestände von den Studierenden nicht zu vertreten sind.

Die Frist, innerhalb derer die Prüfung zu wiederholen ist, setzt der Prüfungsausschuss fest. Die Frist soll mindestens sechs Monate betragen und darf ein Jahr nicht überschreiten.

(2) Ist eine Prüfungsleistung mit „F<sub>x</sub>“ bewertet worden, so hat der Studierende die Möglichkeit, seine alte Leistung nachzubessern. Die Frist hierfür beträgt zwei Monate. Ist eine Prüfungsleistung mit „F“ bewertet worden, so hat der Studierende die Möglichkeit, eine neue Prüfungsleistung zu erbringen (vgl. auch § 11, Absatz 1).

(3) Für den Freiversuch gilt § 20 der Satzung für Studienangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Werden die studienbegleitenden Prüfungen nicht nach der festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so ist eine besondere Prüfungsberatung nach § 30 BerlHG erforderlich.

### **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit F bewertet und gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/ der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie/ er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/ der Kandidat, das Ergebnis ihrer/ seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit F bewertet. Eine Kandidatin/ ein Kandidat, die/ der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/ dem jeweiligen Prüferin/ Prüfer oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit F bewertet. Wird die Kandidatin/ der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie/ er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/ dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Kandidatin/ dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Hat die Kandidatin/ der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten ent-

sprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/ der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung getilgt. Hat die Kandidatin/ der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Der Kandidatin/ dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder durch eine richtige Bescheinigung zu ersetzen.

### **§ 13 Gegenvorstellungsverfahren**

(1) Gegen alle Prüfungsentscheidungen kann die Kandidatin oder der Kandidat nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens Einwendungen erheben. Dazu ist ihr oder ihm auf Antrag, Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren. Die Einwendungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens erfolgen.

(2) Einwendungen sind beim zuständigen Prüfungsausschuss, der für das gesamte Einwendungsverfahren zuständig ist, zu erheben. Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen den Prüferinnen oder Prüfern zu, gegen deren Bewertung die Einwendungen gerichtet sind. Diese entscheiden innerhalb von vier Wochen.

### **§ 14 Einsichtnahme in die Prüfungsakten**

Die Kandidatin/ der Kandidat kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre/ seine Prüfungsakte nehmen.

## **II. Basisstudium**

### **§ 15 Prüfungsaufbau, Prüfungsumfang und Prüfungsart**

(1) Für den Magisterteilstudiengang und den Bachelor-Studiengang wird ein gemeinsames Basisstudium von vier Semestern durchgeführt. Daran schließt sich das Spezialisierungsstudium an.

(2) Die Studienleistungen im Basisstudium werden in studienbegleitenden Prüfungen nachgewiesen.

(3) Für den Magisterteilstudiengang und für den Bachelor-Studiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft beträgt der Studienumfang des Basisstudiums 60 Studienpunkte, davon:

- 28 Studienpunkte für die Pflichtmodule G/P/1 und G/P/4 mit je 10 Punkten und , G/P/2 und G/P/3 mit je 4 Punkten,
- je 8 Studienpunkte aus den Teilen A, B, C der Wahlpflichtmodulen G/WP/A1, G/WP/A2, G/WP/B1, G/WP/B2, G/WP/C1, G/WP/C2 mit je 8 Punkten,
- 8 Studienpunkte für Praktika.
- Für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (überfachliches Studium) steht einmalig alternativ zu einem Wahlpflichtmodul ein Umfang von 8 Studienpunkten zur Verfügung.

- Für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (überfachliches Studium) steht einmalig alternativ zu einem Wahlpflichtmodul ein Umfang von 8 Studienpunkten zur Verfügung.

- (3) Die Magisterprüfung im 1. Hauptfach besteht aus:
1. der Magisterarbeit (25 Studienpunkte),
  2. einer mündlichen Verteidigung der Magisterarbeit von 45 Minuten Dauer (5 Studienpunkte).

Die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, entspricht den Positionen 1 - 2.

- (4) Die Magisterprüfung im 1. Hauptfach soll innerhalb der Regelstudienzeit, d.h. bis zum Ende des 9. Semesters, abgeschlossen werden.

### III. Magisterteilstudiengang

#### § 16 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für das Magisterstudium beträgt neun Semester, davon vier Semester für das Basisstudium, vier Semester für das Spezialisierungsstudium und ein Semester für die Magisterarbeit im 1. Hauptfach.

#### § 17 Zulassung zum Magisterteilstudiengang

(1) Studierenden, die sich nach erfolgreicher Absolvierung des Basisstudiums für das Magisterstudium entschieden haben, erhalten einen Kontoauszug mit den Ergebnissen der studienbegleitenden Prüfungen des Basisstudiums.

(2) Für die Aufnahme des Magisterstudiums sind die in § 15 genannten, durch studienbegleitende Prüfungen positiv bewertete, Studienpunkte oder eine durch den Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nachzuweisen.

#### § 18 Prüfungsaufbau, Prüfungsumfang und Prüfungsart

(1) Die Studienleistungen im Magisterteilstudiengang werden in studienbegleitenden Prüfungen nachgewiesen.

(2) Für den Magisterteilstudiengang beträgt der Studienumfang 90 Studienpunkte, davon:

- 20 Studienpunkte in den Pflichtmodulen H/P/1 und H/P/2 mit je 10 Punkten,
- 32 Studienpunkte in den Wahlpflichtmodulen H/WP/1, H/WP/5, H/WP/7 H/WP/14 oder H/WP/14, H/WP/5, H/WP/13, H/WP/11 mit je 8 Punkten im Schwerpunkt Bibliothekswesen oder im Schwerpunkt Informationswesen H/WP/3, H/WP/5, H/WP/7, H/WP/10 oder H/WP/3, H/WP/10, H/WP/13, H/WP/9 mit je 8 Punkten,
- 8 Studienpunkte für Praktika.

#### § 19 Hochschulgrad, Zeugnis und Urkunde

(1) Das Zeugnis (s. Anlage 1) trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es weist das Thema der Magisterarbeit und ihre Benotung, die Note der Verteidigung, die Noten der studienbegleitenden Prüfungen sowie die Gesamtnote der Prüfung aus.

(2) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad „Magister/ Magistra Artium“ (M.A.) verliehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/ der Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (s. Anlage 1). Darin wird die Verleihung des Titels beurkundet. Das Zeugnis und die Urkunde können auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt werden.

(4) Die Urkunde wird von dem Dekan/ der Dekanin der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin und dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des 1. Hauptfaches unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

### IV. Bachelor-Studiengang

#### § 20 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester, davon vier Semester für das Basisstudium und zwei Semester für das Spezialisierungsstudium inkl. der Zeit für die Bachelor-Arbeit.

#### § 21 Zulassung zum Bachelor-Studiengang

(1) Studierenden, die sich nach erfolgreicher Absolvierung des Basisstudiums für den Bachelor-Studiengang

entschieden haben, erhalten einen Kontoauszug mit den Ergebnissen der studienbegleitenden Prüfungen des Basisstudiums.

(2) Für die Aufnahme des Bachelor-Studiengangs sind die in §15 genannten, durch studienbegleitende Prüfungen positiv bewertete, Studienpunkte oder eine durch den Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung nachzuweisen.

### **§ 22 Prüfungsaufbau, Prüfungsumfang und Prüfungsart**

(1) Die Studienleistungen während des Bachelor-Studiums werden in studienbegleitenden Prüfungen nachgewiesen.

(2) Für das Spezialisierungsstudium im Bachelor-Studiengang beträgt der Studienumfang 60 Studienpunkte, davon:

- 20 Studienpunkte in den Pflichtmodulen B/P/1 und B/P/2 mit je 10 Punkten,
- 8 Studienpunkte in einem der Wahlpflichtmodulen H/WP/5, H/WP/7 oder H/WP/11; alternativ zu einem Wahlpflichtmodul können im Umfang von 8 Studienpunkten Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (überfachliches Studium) gewählt werden,
- Nachweis berufsbezogener Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Studienpunkten, inkl. 8 Studienpunkte für Praktika,
- 12 Studienpunkte für die Bachelor-Prüfung.

(3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:

- einer Bachelor-Arbeit (8 Studienpunkte),
- einer mündlichen Verteidigung der Bachelor-Arbeit von 45 Minuten Dauer (4 Studienpunkte).
- Die Bachelor-Prüfung kann innerhalb der Regelstudienzeit, d.h. bis zum Ende des 6. Semesters, abgeschlossen werden.

### **§ 23 Hochschulgrad, Zeugnis und Urkunde**

(1) Das Zeugnis (s. Anlage 1) trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es weist das Thema der Bachelor-Arbeit und ihre Benotung, die erreichten Prüfungsergebnisse sowie die Gesamtnote der Prüfung aus.

(2) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der berufsqualifizierende Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Urkunde (s. Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Titels beurkundet. Das Zeugnis und die Urkunde können auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt werden.

(4) Die Urkunde wird von dem Dekan/ der Dekanin der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin und dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des 1. Hauptfaches unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

## **V. Master-Studiengang**

### **§ 24 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester, davon drei Semester für das Spezialisierungsstudium und ein Semester für die Master-Arbeit.

### **§ 25 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für das Masterstudium ist ein fachlich korrespondierender Bachelor-Abschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, der mit mindestens „C“ bewertet wurde, oder einer durch den Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung.

### **§ 26 Prüfungsaufbau, Prüfungsumfang und Prüfungsart**

(1) Die Studienleistungen während des Masterstudiums werden in studienbegleitenden Prüfungen nachgewiesen.

(2) Für das Masterstudium beträgt der Studienumfang 120 Studienpunkte, davon:

- 42 Studienpunkte in den Pflichtmodulen H/P/1 (10 Punkte), M/P/1 (11 Punkte), M/P/2 (11 Punkte), M/P/3 (10 Punkte),
- 40 Studienpunkte in den Wahlpflichtmodulen H/WP5, H/WP/7 H/WP/13 mit je 8 Punkten sowie H/WP/3 und H/WP/9 oder H/WP/10 mit je 8 Punkten oder H/WP/1 und H/WP/11 oder H/WP/14 mit je 8 Punkten,
- 8 Studienpunkte für Praktika,
- 30 Studienpunkte für die Master-Prüfung.
- Für Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (überfachliches Studium) steht einmalig alternativ zu einem Wahlpflichtmodul ein Umfang von 8 Studienpunkten zur Verfügung.

(3) Die Master-Prüfung besteht aus

- der Master-Arbeit (25 Studienpunkte),
- einer mündlichen Verteidigung der Master-Arbeit von 45 Minuten Dauer (5 Studienpunkte).
- Die Reihenfolge, in der die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, entspricht den Positionen 1 - 2.

(4) Die Master-Prüfung kann innerhalb der Regelstudienzeit, d.h. bis zum Ende des 10. Semesters, vollständig abgeschlossen werden.

(5) Die Master-Arbeit ist in deutscher Sprache oder nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss in einer Fremdsprache abzufassen und um eine deutsche Zusammenfassung der Ergebnisse zu ergänzen.

#### **§ 27 Hochschulgrad, Zeugnis und Urkunde**

(1) Das Zeugnis (s. Anlage 1) trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es weist das Thema der Master-Arbeit und ihre Benotung, die in den jeweiligen Studiengängen erreichten Prüfungsergebnisse sowie die Gesamtnote der Prüfung aus.

(2) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Urkunde (s. Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Titels beurkundet. Das Zeugnis und die Urkunde können auf Antrag in englischer Sprache ausgefertigt werden.

(4) Die Urkunde wird von dem Dekan/ der Dekanin der Philosophischen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin und dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des 1. Hauptfaches unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

#### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage 1

**HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN  
ZEUGNIS**

Herr/ Frau

geb. \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_ in  
\_\_\_\_\_

hat die

**MAGISTERPRÜFUNG**

nach der Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom..... an  
der Philosophischen Fakultät I in einem ordnungsgemäßen Verfahren abgelegt und mit  
dem Gesamturteil:

\_\_\_\_\_

numerisch (verbal)  
bestanden.

Thema der Magisterarbeit:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Note der Magisterarbeit  
.....

numerisch (verbal)

**Noten**

numerisch (verbal)

**1. Hauptfach**                      **Bibliotheks- und Informationswissenschaft**

**2. Hauptfach**                      .....

Note der Verteidigung

Numerisch (verbal)

Noten der studienbegleitenden Prüfungen

- (1) .....
- (2) .....
- (3) .....
- (4) .....
- (5) .....
- (6) .....
- (7) .....

(8) .....

(9) .....

(10) .....

Berlin, den

Dekan/ Dekanin

Siegel der HU Berlin

Vorsitzender/ Vorsitzende

des Prüfungsausschusses

---

ECTS-Noten: A = ausgezeichnet; B = sehr gut, C = gut; D = befriedigend; E =ausreichend

Die  
**Humboldt-Universität zu Berlin**  
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/ Frau

---

den akademischen Grad

**M A G I S T E R A R T I U M** bzw.  
**M A G I S T R A A R T I U M (M. A.)**

nachdem die Magisterprüfung entsprechend der Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom ..... an der Philosophischen Fakultät I in einem ordnungsgemäßen Verfahren abgelegt wurde.

1. Hauptfach: **Bibliotheks- und Informationswissenschaft**

2. Hauptfach: .....

Berlin, den

Dekan/ Dekanin

Siegel der HU Berlin

Vorsitzender/ Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

**Humboldt-Universität zu Berlin**

Hereby confers on

Mr./ Mrs.

---

the Degree

**MAGISTER ARTIUM /  
MAGISTRA ARTIUM (M. A.)**

after completion the required examination in accordance with the examination regulations of the Humboldt-University Berlin from..... at the Philosophical Faculty I.

1<sup>st</sup> Subject: **Library and Information Science**

2<sup>nd</sup> Subject: .....

Berlin,

Dean

Seal of HU Berlin

Chairman of the Examination Board

**HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN**  
**ZEUGNIS**

Herr/ Frau

\_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in

\_\_\_\_\_

hat die

**BACHELOR-PRÜFUNG**

nach der Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom..... an  
der

Philosophischen Fakultät I in einem ordnungsgemäßen Verfahren abgelegt und mit dem  
Gesamturteil:

numerisch (verbal)

bestanden.

Thema der Bachelor-Arbeit:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Note der Bachelor-Arbeit

.....

numerisch (verbal)

**Noten**

numerisch (verbal)

**Kernfach**

**Bibliotheks- und Informationswissenschaft**

**Zweifach**

.....

Berlin, den

Dekan/ Dekanin

Siegel der HU Berlin

Vorsitzender/ Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

ECTS-Noten: A = ausgezeichnet; B = sehr gut, C = gut; D = befriedigend; E  
=ausreichend

Die  
**Humboldt-Universität zu Berlin**  
verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/ Frau

---

den berufsqualifizierenden Abschluss  
**BACHELOR OF ARTS (B.A.)**

nachdem die Bachelor-Prüfung entsprechend der Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom ..... an der Philosophischen Fakultät I in einem ordnungsgemäßen Verfahren abgelegt wurde.

Kernfach: **Bibliotheks- und Informationswissenschaft**

Zweifach: .....

Berlin, den

Dekan/ Dekanin

Siegel der HU Berlin

Vorsitzender/ Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

**Humboldt-Universität zu Berlin**

Hereby confers on

Mr./ Mrs.

---

the Degree

**B A C H E L O R O F A R T S (B.A.)**

After completion the required examination in accordance with the examination regulations of the Humboldt-University Berlin from..... at the Philosophical Faculty I.

1<sup>st</sup> Subject: **Library and Information Science**

2<sup>nd</sup> Subject: .....

Berlin,

Dean

Seal of HU Berlin

Chairman of the Examination Board

**HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN**  
**ZEUGNIS**

Herr/ Frau \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_ in  
\_\_\_\_\_

hat die

**MASTER-PRÜFUNG**

nach der Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom..... an  
der

Philosophischen Fakultät I in einem ordnungsgemäßen Verfahren abgelegt und mit dem

Gesamturteil:

\_\_\_\_\_

numerisch (verbal)

bestanden.

Thema der Master-Ar-  
beit: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Note der Master-Arbeit .....

numerisch (verbal)

**Noten**

numerisch (verbal)

**Fach Bibliotheks- und Informationswissenschaft**

Berlin, den

Dekan/ Dekanin Siegel der HU Berlin Vorsitzender/ Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_

ECTS-Noten: A = ausgezeichnet; B = sehr gut, C = gut; D = befriedigend; E  
=ausreichend

Die

**Humboldt-Universität zu Berlin**

verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/ Frau

---

den akademischen Grad

**MASTER OF ARTS (M.A.)**

nachdem die Master-Prüfung entsprechend der Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom ..... an der Philosophischen Fakultät I in einem ordnungsgemäßen Verfahren abgelegt wurde.

Fach: **Bibliotheks- und Informationswissenschaft**

Berlin, den

Dekan/ Dekanin

Siegel der HU Berlin

Vorsitzender/ Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

**Humboldt-Universität zu Berlin**

Hereby confers on

Mr./ Mrs.

---

the Degree

**MASTER OF ARTS (M.A.)**

After completion the required examination in accordance with the examination regulations of the Humboldt-University Berlin from..... at the Philosophical Faculty I.

Subject: **Library and Information Science**

Berlin,

Dean

Seal of HU Berlin

Chairman of the Examination Board